

37. 1. Wird durch die Übernahme einer Wechselverpflichtung für fremde Schuld ein Rechtsverhältnis zwischen dem Wechselschuldner und dem Gläubiger einerseits und zwischen dem ersteren und dem Hauptschuldner andererseits begründet, vermöge dessen auf den die Wechselschuld tilgenden Wechselschuldner die Hauptschuld mit den dafür bestellten Sicherheiten nach § 774 oder nach § 426 BGB. übergeht?

2. Über stillschweigende Willenserklärungen.

VI. Zivilsenat. Urtr. v. 26. Juni 1919 i. S. P. Konkurs (Kl.) m. Wilhelmshabener Aktienbrauerei (Bekl.). VI 139/19.

I. Landgericht Auriß.

II. Oberlandesgericht Celle.

Der Kaufmann P., über dessen Vermögen am 21. Mai 1912 der Konkurs eröffnet wurde, stand in Geschäftsverbindung mit dem

Bankier B., dem er am 29. Juli 1909 zur Sicherheit seiner gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen an ihn drei Grundschuldbriefe verpfändet hatte. P. wurde dem B. gegen 60 000 M schuldig und übergab ihm im Juni 1910 zahlungshalber einen von ihm akzeptierten Wechsel über diese Summe, den er in seiner Eigenschaft als alleiniger Vorstand der Beklagten ohne Wissen und Genehmigung des Aufsichtsrats auch mit der Unterschrift der Beklagten als Ausstellerin versehen hatte. Nach Abzahlung von 5000 M wurde ein Verlängerungswechsel vom 12. März 1912 über 55 000 M, fällig am 15. Juni 1912, dem B. ausgestellt und übergeben mit denselben Unterschriften. Am 6. Mai 1912 beschloß der Aufsichtsrat der Beklagten, diesen Wechsel zu „übernehmen“ und das Guthaben-Konto P. bei der Beklagten dafür zu belassen. Er teilte diesen Beschluß am 14. Mai 1912 dem B. mit unter dem Hinzufügen, daß die bei diesem hinterlegten Sicherheiten bestehen blieben. Dieser Mitteilung zufolge wurden die weiteren Verlängerungswechsel von der Beklagten als Akzeptantin gezeichnet; die wechselmäßige Haftung des P. selbst sollte nach dem Briefwechsel des B. mit der Beklagten vom 12. und 16. Dezember 1912 damit nicht erlöschen. Die Beklagte hat den Rechtsanspruch erhoben, daß nach Tilgung der Wechselschuld des P., auf die sie fortläufig Abzahlungen gemacht hat, die mit jenen Grundschulden bestellten Sicherheiten auf sie überzugehen haben. Der Konkursverwalter des P.schen Konkurses hat gegen die Beklagte Klage erhoben auf Feststellung, daß der Beklagten ein Recht an den Grundschuldforderungen oder ein Anspruch auf deren Abtretung und Herausgabe der Grundschuldbriefe nicht zustehe, hilfsweise, daß nach Bezahlung der P.schen Forderung die Grundschuldforderungen in die Verfügung des Konkursverwalters zurückfallen und die Grundschuldbriefe diesem herauszugeben sind.

Das Landgericht verurteilte die Beklagte nach dem Hauptantrage der Klage, das Oberlandesgericht wies abändernd die Klage ab.

Auf die Revision der Klägerin wurde die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen aus folgenden

#### Gründen:

... „Das Berufungsgericht lehnt zunächst mit Recht die Annahme ab, daß durch die Wechselunterzeichnung der Beklagten ein zivilrechtlicher Bürgschaftsvertrag zwischen der Beklagten und dem Gläubiger B. geschlossen worden sei. Es liege nur eine Wechselverpflichtung vor, die aus dem wirtschaftlichen Zwecke einer Verbürgung für fremde Schuld hervorgegangen sei, rechtlich aber nicht als solche erscheine, da die Wechselzeichnung nur Wechselverpflichtungen erzeuge. Die Bestimmung des § 774 BGB., wonach auf den Bürgen, der den Gläubiger befriedigt, dessen Forderung mit allen dafür bestellten Sicherheiten übergeht, finde

daher nicht Anwendung. Das Berufungsgericht verneint weiter, daß die Wechselzeichnung durch P. für die Beklagte auf Grund einer Schuldmittelübernahme der der Wechselverpflichtung zugrunde liegenden Darlehensschuld erfolgt sei. Eine neben dem Wechsel herlaufende Mithaft der Beklagten habe sicher nicht geschaffen werden sollen, so daß insofern auch ein Übergang der für die Schuld des P. gegebenen Sicherheiten auf die Beklagte aus dem Gesichtspunkte des Gesamtschuldverhältnisses nach § 426 BGB. durch die Befriedigung des B. nicht begründet werde. Endlich lehnt das Berufungsgericht die Anwendung dieser Bestimmung auf der Grundlage der Gemeinschaft der Wechselverpflichtung ab. Die Mitunterzeichner eines Wechsels hafteten nach Wechselrecht als Gesamtschuldner; ihre Ausgleichung untereinander gehe aber nur auf dem Wege des Wechselregresses nach Maßgabe der Wechselordnung vor sich, und außerhalb des Wechsels könne zwischen mehreren Wechselschuldnern, mehreren Akzeptanten oder mehreren Wechselbürgen nur je nach den besonderen zwischen ihnen begründeten Rechtsbeziehungen ein zivilrechtliches Ausgleichsverhältnis stattfinden. Alle diese Erwägungen sind rechtlich nicht zu beanstanden.

Nun nimmt aber das Berufungsgericht an, daß ein solches Ausgleichsverhältnis im gegebenen Falle zwar nicht ausdrücklich vereinbart worden, gleichwohl aber durch die Wechselzeichnung selbst stillschweigend zustande gekommen sei. Durch die von P. vollzogene Wechselunterschrift sei die Beklagte der ursprünglichen Darlehensschuld beigetreten dergestalt, daß nunmehr beide dem B. als Schuldner verhaftet wurden, P. aus der Darlehensschuld und Wechselschuld, die Beklagte aus ihrem selbständigen (abstrakten) Wechselversprechen. Das sei eine von den Parteien gewollte Mithaftung, weil der Gläubiger neben P. noch einen weiteren Schuldner verlangt habe. Die Parteien seien sich darüber einig gewesen, daß die Wechselverpflichtung der Beklagten nur mit der Maßgabe bestehen solle, daß die Tilgung der Wechselschuld auch das Darlehen zum Erlöschen zu bringen habe. Damit sei dann ein Gesamtschuldverhältnis begründet, das gemäß § 426 BGB. die Beklagte berechtige, nach Befriedigung des Gläubigers die bestellten Sicherheiten für sich in Anspruch zu nehmen. Das Berufungsgericht nimmt für seine Ausführungen Bezug auf ein Urteil des Reichsgerichts Bd. 70 S. 405 der Sammlung, wonach ein Gemeinschaftsverhältnis, das die rechtliche Grundlage für die Ausgleichung nach § 426 BGB. bilde, auch dann bestehen könne, wenn der eine Schuldner sich durch selbständigen (abstrakten) Vertrag verpflichtet habe. An diesem Gesamtschuldverhältnis, das durch die Wechselunterschrift im Jahre 1910 begründet worden sei, sei dann auch durch die Vorgänge des Jahres 1912, in deren Verlauf die Beklagte die Wechselschuld des P. übernommen und einen neuen Wechsel als Akzeptantin ausgestellt habe, nichts geändert worden, wie denn auch

damals festgelegt worden sei, daß die bei B. hinterlegten Sicherheiten bestehen bleiben sollten, was den offenbaren Sinn habe, daß der durch die Pfänder gesicherte Rückgriffsanspruch der Beklagten aufrechterhalten bleibe.

Diesen Erwägungen des Berufungsgerichts kann nicht zugestimmt werden. Wenn B. dem W. gegenüber eine Darlehnschuld eingegangen war und dafür zahlungshalber dem Gläubiger einen Wechsel mit seinem Akzept übergab, der Gläubiger aber eine zweite Unterschrift für diesen verlangte — wie der Kläger vorträgt, um den Wechsel bei der Reichsbank diskontieren zu können —, und wenn daraufhin B. in seiner Eigenschaft als Vorstand der Beklagten eine zweite Wechselunterschrift mit deren Namen als Ausstellerin und Girantin abgab, ohne daß irgendwelche weiteren Verhandlungen zwischen dem Gläubiger und dem Schuldner oder dem Gläubiger und der Beklagten, oder dem Gläubiger mitgeteilte und von ihm gebilligte Verhandlungen zwischen dem Schuldner und dem zweiten Wechselzeichner stattgefunden haben, so ist dadurch außer dem Wechselverhältnis ein Schuldverhältnis zwischen dem Gläubiger und dem zweiten Wechselzeichner, der Beklagten, nicht geschaffen worden. Die Darlehnschuld des B. ging die Beklagte nicht an und wollte und sollte, wie auch das Berufungsgericht annimmt, von der Beklagten nicht mit übernommen werden. Dann stellt aber die Wechselunterschrift der Beklagten der Sache nach ein Eintreten für fremde Schuld in der Form der Wechselverpflichtung dar; die Wechselunterzeichnung ist zum wirtschaftlichen Zwecke der Bürgschaft erfolgt, deren zivilrechtlichen Tatbestand sie aber dennoch nicht erfüllt. So hat auch das Berufungsgericht im Eingange der Begründung seines Urteils das geschaffene Rechtsverhältnis selbst charakterisiert. Die Anwendung des § 774 BGB. ist deshalb ausgeschlossen, eine entsprechende Anwendung der Bestimmung auf andere Arten des Eintretens für fremde Schuld, als die in §§ 774, 1225 und 268 behandelten, findet nicht statt. Der Schuldhelfer (Interzident), der außerhalb dieser Tatbestände den Gläubiger befriedigt, erscheint lediglich als ein Dritter, der die Leistung des Schuldners bewirkt, im Sinne des § 267 BGB., wie selbst der Bürge, wenn er über seine Bürgschaftsverpflichtung hinaus die Forderung des Gläubigers bezahlt; die Leistung einer Schuld durch einen Dritten nach dieser Bestimmung hat aber einen Übergang der bezahlten Forderung auf den Leistenden nicht zur Folge (vgl. RÖZ. Bb. 94 S. 85; Leipz. Zeitschr. 1918 S. 909 Nr. 8). Ein Gesamtschuldverhältnis nach §§ 421, 426 BGB. erzeugt das Eintreten für eine fremde Schuld zwischen dem Schuldner und dem Leistenden oder zum Eintreten sich verpflichtenden Dritten nicht. Wäre dies so und würde jede Art von Schuldhilfe ein Gesamtschuldverhältnis mit der Hauptschuld bewirken, so würde es der Bestimmung des § 774 BGB., daß auf den leistenden Bürgen die Forderung

des befriedigten Gläubigers übergeht, überhaupt nicht bedürfen. Die Rechtsverhältnisse der Hauptschuld und die Schuldhilfe sind an sich selbständig und verschieden voneinander. Das gilt noch mehr von der Wechselverpflichtung, die ihr eigenes Recht hat. Wenn die Zahlung auf den Wechsel zugleich die diesem etwa zugrunde liegende ursächliche (kausale) Schuld in Höhe der Zahlung tilgt, so ist dies die Folge des Umstandes, daß der Wechsel zahlungshalber für diese Schuld gegeben ist, also die Folge des zwischen Gläubiger und Schuldner begründeten Rechtsverhältnisses, das den Dritten, der lediglich zum Zwecke der Schuldhilfe eine Wechselverpflichtung übernimmt, nicht berührt. Das Berufungsgericht hat selbst im Eingange seiner Urteilsbegründung ausgesprochen, daß die Wechselzeichnung nur eine Wechselverpflichtung begründet. Das Berufungsgericht erkennt ferner an, daß die Beklagte die Darlehnschuld nicht mitübernommen habe, an der sie gar kein Interesse habe. Gleichwohl meint es, die Beklagte sei durch die von B. für sie geleitete Wechselunterschrift der ursprünglichen Darlehnschuld in dem Sinne beigetreten, daß sie neben dem Darlehnschuldner für diese Schuld als Wechselschuldnerin hafte. Diese Sätze sind nicht miteinander in Einklang zu bringen. Der „Beitritt“ zur Darlehnschuld könnte nichts anderes bedeuten als eine Mitübernahme der Darlehnschuld, deren Erfüllung in der Form der Wechselverpflichtung und Wechselzahlung vor sich gehen soll. Hat aber eine Schuldübernahme nicht stattgefunden, so fehlt es an einem Gemeinschaftsverhältnis für die Schuld, das die Anwendung des § 426 BGB. rechtfertigen könnte. Nur ein Gesamtschuldverhältnis nach außen ist imstande, ein Ausgleichungsverhältnis nach innen zu erzeugen. Eine Schuldmitübernahme hat das Berufungsgericht selbst abgelehnt. In der Tat fehlt es für eine solche sowohl an inneren Gründen als an äußeren Vorgängen, aus denen sie geschlossen werden könnte. Verhandlungen zwischen den Beteiligten haben nicht stattgefunden, und mag selbst B. von der Beklagten ermächtigt gewesen sein, Rechtsgeschäfte mit sich selbst als Vertreter der Beklagten abzuschließen, so daß die Anwendung des § 181 BGB. ausgeschaltet sein würde (RGZ. Bd. 67 S. 51, Bd. 68 S. 37), so fehlt es doch im gegebenen Falle an jeder auf eine Mitübernahme der Darlehnschuld oder einen „Beitritt“ zu ihr gerichteten Willenserklärung sowohl zwischen der Beklagten und B. wie zwischen B. und der Beklagten. Ganz stillschweigend, ohne jeden Ausdruck der Willensabicht, kann sich ein rechtsgeschäftlicher Akt nicht vollziehen. Nur der erklärte Wille hat rechtliche Bedeutung.

Zu Unrecht bezieht sich das Berufungsgericht auf die Entscheidung des Reichsgerichts Bd. 70 S. 405 der Sammlung (vgl. dazu Bd. 77 S. 323). Hier sind zwei Schuldverpflichtungen vorausgesetzt, die auf denselben Schuldgegenstand gerichtet sind und deshalb eine Gesamtschuld

begründen können. Im gegebenen Falle ist eine andere Gemeinschaft aus den vorgetragenen Tatsachen nicht ersichtlich, als daß P. namens der Beklagten, seine Vorstandsstellung mißbrauchend, für eine von ihm eingegangene Darlehnschuld neben seiner Unterschrift als Akzeptanten eine Wechselunterschrift als Aussteller und Girant abgab, also erklärte, daß die Beklagte für seine eigene Schuld erforderlichenfalls durch ihre Wechselverpflichtung einstehen wolle. Daraus kann eine Rückgriffsforderung der Beklagten gegen P., sei es aus unerlaubter Handlung, sei es, wie das Berufungsgericht annimmt, aus § 687 Abs. 2 BGB., sei es aus dem Vertragsverhältnis, in welchem P. zur Beklagten als ihr Vorstand stand, entstehen. Ein Gesamtschuldverhältnis im Sinne der §§ 421, 426 BGB. entsteht daraus nicht.

Auch die Vorgänge des Jahres 1912 führen nicht weiter, jedenfalls nicht ohne weitere Aufklärungen. Ein Vertrag mit B. dahin, daß die Beklagte sich verpflichtete, die Darlehnschuld des P. als Mitschuldnerin zu übernehmen und zu tilgen, woraus dann nach § 426 BGB. ein Übergang der Sicherheiten auf die zahlende Beklagte sich ergeben würde, ist in dem Aufsichtsratsbeschlusse vom 6. Mai 1912 und der Mitteilung an B. vom 14. Mai 1912 — mit hinzukommender stillschweigender Genehmigung des letzteren — nicht enthalten. Beide Schriftstücke reden nur von einer Übernahme der Wechselchuld des P. in dem Sinne, daß künftig die Beklagte erste Wechselverpflichtete werden und als Akzeptantin den Verlängerungswechsel zeichnen soll. Es tritt für sie also eine andere Form der Wechselverpflichtung an die Stelle der früheren; im übrigen bleibt alles beim alten. Die Schuld des P. bleibt in der früheren Weise als Darlehnschuld und als Wechselschuld bestehen, und die Wechselverpflichtung der Beklagten behält ihren Charakter als Einstehen für eine fremde Schuld. Daß in dem Schreiben vom 14. Mai 1912 das — an sich selbstverständliche — Bestehenbleiben der Sicherheiten erwähnt wird (denn P. wurde aus seiner Haftung nicht entlassen und blieb der eigentliche Schuldner des B.), erklärt sich sehr wohl daraus, daß die Beklagte durch das Bestehen der anderweitigen dinglichen Sicherheiten vor der Inanspruchnahme aus dem Wechsel sich geschützt glauben konnte. Daß diese Erwähnung eine weitergehende Bedeutung habe und eine Willenseinigung zwischen B. und der Beklagten dahin zustande gekommen sei, daß die Beklagte außer der Wechselverpflichtung auch die ihr zugrunde liegende ursprüngliche Schuld als Mitschuldnerin übernehme, liegt der Beklagten zu beweisen ob. Mit der Wechselverpflichtung der Beklagten stehen die dinglichen Sicherheiten an sich in keinem Zusammenhang. In den vorgetragenen Schriftsätzen der Beklagten vom 28. Januar 1918 und vom 13. Juli 1918 ist ein Besuch der damaligen Aufsichtsratsmitglieder B. und L. bei W. behauptet, zu dem Zwecke, bei diesem die drei Grundschuldbriefe ein-

zusehen, der nach dem ersteren Schriftsatz kurz nach dem 9. September 1910, nach dem letzteren einige Zeit nach dem 6. Mai 1912 stattgefunden haben soll. Zu welchem Zwecke nun diese Einsicht erfolgen sollte, und welche Erklärungen seitens der genannten Aufsichtsratsmitglieder bei dieser Gelegenheit über die Veranlassung ihres Besuches etwa abgegeben sein sollen, erhellt nicht. Die bloße Tatsache dieses Besuches würde nicht genügen, auf eine vertragliche Beziehung zwischen B. und der Beklagten einen Schluß zu gestatten. Weitere Aufklärungen über den Zusammenhang der Vorgänge der Jahre 1910 wie 1912, die zu einer Entscheidung zugunsten des Anspruchs der Beklagten führen könnten, erscheinen jedoch immerhin möglich.

An zweiter Stelle leitet das Berufungsgericht einen Anspruch der Beklagten auf die für die Schuld des B. an W. bestellten Sicherheiten, die drei Grundschuldbriefe, aus einem zwischen B. und der Beklagten stillschweigend geschlossenen Vertrage her, durch den jener der letzteren einen Anspruch auf Pfandbestellung an den Grundschulden eingeräumt habe. Für den Fall, daß W. die Beklagte auf Grund des Wechsels in Anspruch nehmen werde, habe er die Beklagte jedenfalls nicht zahlen lassen wollen, ohne sie zu entschädigen. In seinem Verhalten liege also ein stillschweigendes fortlaufendes Angebot zum Abschlusse eines Vertrags, durch den er sich habe verpflichten wollen, der Beklagten für den Fall der Zahlung Pfandrechte an den fraglichen Grundschulden zu bestellen. Dieses Angebot habe B. stillschweigend bis zur Aufsichtsratsitzung vom 6. Mai 1912 fortbauernb wiederholt und der Aufsichtsrat, ihm gegenüber der Vertreter der Beklagten nach § 247 SGB., habe es in dieser Sitzung durch seinen Beschluß angenommen, wie das Schreiben an W. vom 14. Mai 1912 bestätige. Allein ein solcher Vertragsabschluß ist von der Beklagten selbst nicht behauptet worden. Es gilt auch ferner von ihm, was von der Berechtigung der Beklagten durch die Wechselunterschrift des B. ausgeführt wurde, daß es nach dem Parteivorbringen an greifbaren Vorgängen für einen solchen Vertragsabschluß, an den Erklärungen einer beiderseitigen Willensübereinstimmung fehlt; der unerklärt gebliebene Wille erzeugt keine Verträge. Von etwaigen Anträgen des B. gegenüber dem Aufsichtsrate vor der Sitzung vom 6. Mai 1912 ist nichts vorgetragen worden. Der Beschluß des Aufsichtsrats von diesem Tage besagt, wie bereits hervorgehoben wurde, weiter nichts, als daß die Beklagte die Wechselschuld des B. von noch 55000 Mark, deren Genehmigung für die Beklagte der Aufsichtsrat früher in der Sitzung vom 9. September 1910 abgelehnt hatte, zu übernehmen bereit sei und damit ihrerseits das Guthabenkonto des B. belasten werde. Das Schreiben an W. vom 14. Mai 1912 teilt dies dem Gläubiger mit unter dem Hinzufügen, daß die Beklagte jetzt den Wechsel bei ferneren Verlängerungen

als Akzeptantin zeichnen werde, und daß die bei dem Gläubiger hinterlegten Sicherheiten bestehen bleiben. Die Beklagte hatte, wie ebenfalls bereits ausgeführt wurde, ein Interesse an diesen Sicherheiten, deren Bestand ihr in Aussicht stellte, vor der Inanspruchnahme aus dem Wechsel geschützt zu sein. Daß ihr ein Recht auf diese Sicherheiten übertragen worden sei oder daß sie darauf Ansprüche ihrerseits erhebe, davon enthält weder der Beschluß vom 6. Mai 1912 noch das Schreiben vom 14. Mai 1912 auch nur eine Andeutung. Welche Wirkung mit Rücksicht auf den ausgebrochenen Konkurs über das Vermögen des B. ein Anspruch der Beklagten gegen ihn auf Überlassung der etwa frei gewordenen Sicherheiten ausüben könnte, kann für die gegenwärtige Revisionsverhandlung dahingestellt bleiben. Der Klageantrag umfaßt, so wie er gestellt ist, auch das Nichtbestehen eines Anspruchs der Beklagten auf Abtretung der Sicherheiten und Herausgabe der Grundschuldbriefe. Sachlich kann aber nach Maßgabe des bisherigen Parteivorbringens auch dieser Anspruch der Beklagten nicht für begründet angesehen werden, da es an Tatsachen fehlt, aus denen auf die Willensvereinbarung über eine solche Abtretung geschlossen werden könnte.

Die Beklagte hatte in der Person des B. einen untreuen Vorstand, der seine Vertrauensstellung mißbrauchte und die Beklagte in schwere Schulbverpflichtungen für seine eigenen Interessen verstrickte. B. war aber nach außen für sie zu handeln berechtigt und die Folgen seiner unredlichen Handlungsweise muß sie auf sich nehmen. Sie hat ihren Rückgriffsanspruch gegen den untreuen Vorstand; ein Vorzugsrecht vor anderen Gläubigern kann sie nicht beanspruchen, es sei denn, daß sie die Entstehung besonderer Rechte durch gültige und zum deutlichen Ausdruck gelangte Vertragsvereinbarungen nachweist.“ . . .